

## Regeln zur Betrachtung von Sichtbeton (Auszug)

### 4.2.4 Betrachtungsabstand / „übliche Nutzung“

Die Prüfung von Sichtflächen ist in der **Regel** in dem Abstand durchzuführen, welcher der „üblichen Nutzung“ entspricht.

Üblicher Betrachtungsabstand:

Der „übliche“ Betrachtungsabstand ist vergleichbar mit einer Gemälobetrachtung, d. h.:

- kleinere Bilder erfordern einen geringeren,
- größere Bilder einen entsprechend weiteren Betrachtungsabstand.

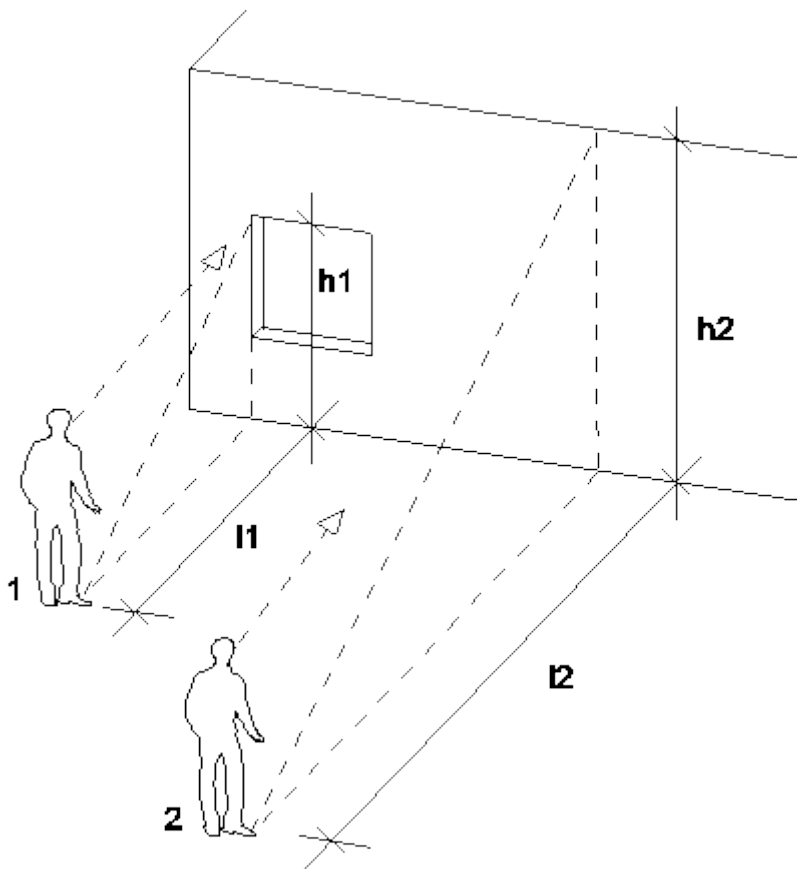


Abb. 4.2.4-1: Betrachtungsabstand und Gesamteindruck

Punkt 1: Bei kleineren Besichtigungsflächen (h1), geringer Abstand (l1)

Punkt 2: Bei größeren Besichtigungsflächen (h2) (z. B. Gesamteindruck der Fassade) entsprechend weiterer Abstand (l2)

Demzufolge wird eine Fassade als Gesamteindruck nicht vom Gerüst, sondern wie folgt betrachtet:

- Traufhöhe = Betrachtungsabstand
- EG-Fenster: Höhe = Abstand usw.

Die übliche Nutzung muss nicht immer der tatsächlichen Nutzung entsprechen. Wenn möglich, sollte der Abstand von 1 m bei der Bewertung nicht unterschritten werden.

Ein „Fernglas“ ist zwar zur Ursachenfindung eines evtl. Schadens nützlich, stellt jedoch nicht den üblichen Betrachtungsabstand dar.

Bei der Prüfung auf evtl. Fehler ist die Betrachtung möglichst im rechten Winkel auf die Oberfläche durchzuführen.

Betrachtungsabstand (Beispiele):

- vom Bürgersteig (direkt vor der Fassade): nicht geeignet für den Gesamteindruck der Fassade
- vom Bürgersteig auf der anderen Straßenseite: geeignet für den Gesamteindruck der Fassade

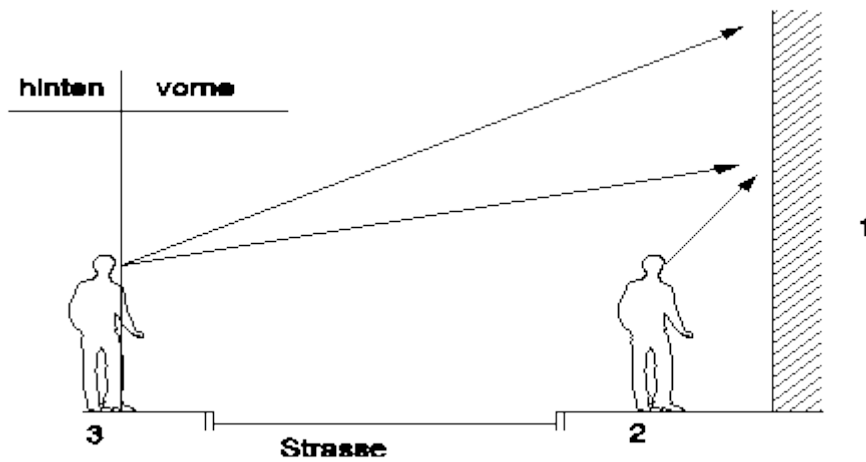


Abb. 4.2.4-2: Betrachtungsabstand

Punkt 1: zu bewertendes Objekt

Punkt 2: zur Bewertung von „Einzelkriterien“: geringerer Abstand

Punkt 3: zur Bewertung vom Gesamteindruck: größerer Abstand

Die Betrachtung z. B. der Fassade kann behindert werden durch Gerüststellung mit örtlich beengtem Betrachtungsabstand.  
Siehe Abbildung 4.2.4-3 und 4.2.4-4

Abb. 4.2.4-4:

Gesamteindruck durch Gerüst behindert

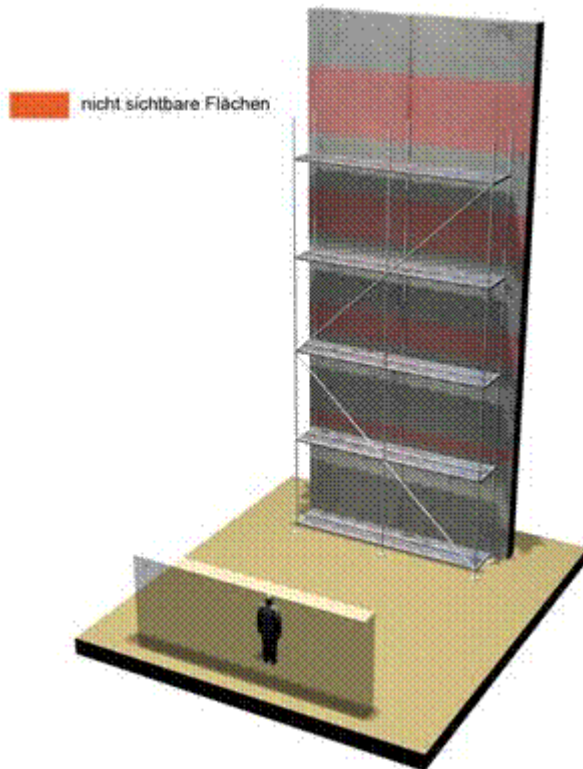
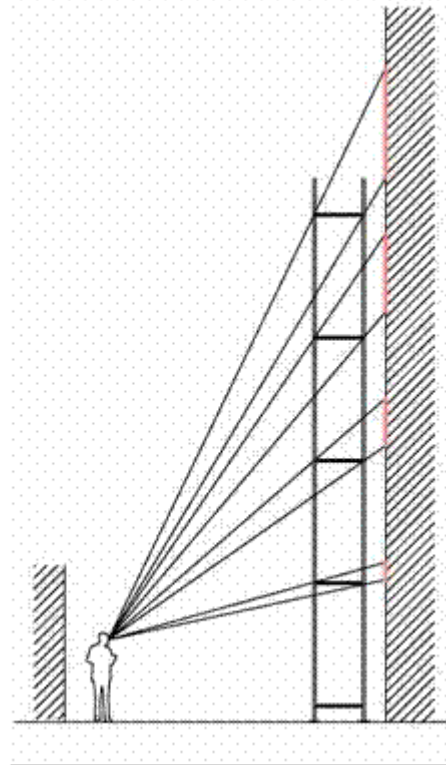


Abb. 4.2.4-3

„eingeschränkter“ Gesamteindruck



Unten: Abb. 4.2.4-5: Fassade: Gesamteindruck?

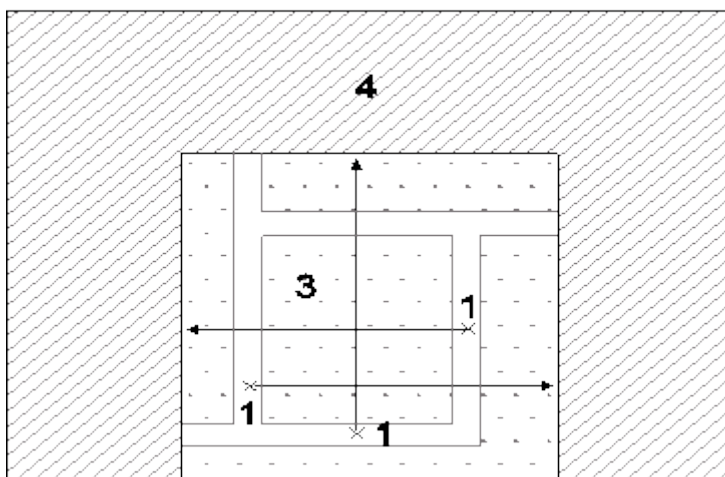


Wenn ein Vorgarten bzw. eine Rasenfläche (z. B. eine Hofbegrünung) vorhanden ist, die in der „Regel“ nicht begangen wird, ist der Betrachtungsabstand entsprechend der Objektgröße vorzunehmen.

Abb. 4.2.4-6: Betrachtungsabstand, Fassaden-Gesamteindruck

z. B. bei Hofbegrünung

- Punkt 1: Betrachtungsabstände
- Punkt 2: gepflasterter Weg
- Punkt 3: Rasenfläche/Hofbegrünung
- Punkt 4: zu betrachtendes Objekt



Dieses Dokument wurde über [www.gbb-rau.de](http://www.gbb-rau.de) heruntergeladen. Das geistige Eigentum des Inhaltes verbleibt beim ursprünglichen Ersteller. Dieses Dokument darf nicht ohne Zustimmung weiter verwendet, kopiert oder anderweitig verfügbar gemacht werden.

Abb. 4.2.4-7: Betrachtungsabstand, Fassaden-Gesamteindruck

z. B. Wege, Bürgersteig

